



Das Lebensministerium



## Abfallwirtschaft

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2008

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
2	Grundlagen der Gebührenermittlung .....	4
3	Auswertung und Ergebnisse .....	6
3.1	Strukturdaten der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte .....	6
3.2	Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen.....	7
3.2.1	Grundgebühr.....	7
3.2.2	Leistungsgebühr Restabfall.....	9
3.2.3	Leistungsgebühr Bioabfall.....	11
3.2.4	Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall.....	13
3.2.5	Entsorgungsspektrum.....	15
3.3	Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung .....	17
4	Zusammenfassung.....	19
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	20
	Anhang .....	21
	Impressum.....	27

# 1 Einleitung

Die Abgabenbelastung der sächsischen Bürgerinnen und Bürger ist ein zentraler Punkt vieler öffentlich geführter Diskussionen. Zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Thematik sind auf nachvollziehbaren Recherchen basierende Analysen erforderlich. Dabei steht immer wieder die Vergleichbarkeit der Regionen im Mittelpunkt.

Ziel der Gebührenstudie 2008 ist, einen Überblick über die Abfallgebühren und die dadurch finanzierten Leistungen für private Haushalte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen zu geben.

In den Gebührenstudien bis einschließlich 2002 wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung mittels einer Methode berechnet, die von der Anzahl der entsorgten Behälter pro Jahr und den jeweiligen Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 1-, 2-, 3- oder 4-Personen-Haushalte ausging.

Seit der Gebührenstudie 2003 werden durchschnittliche Abfallgebührenbelastungen pro Einwohner und Jahr ausgewiesen. Diese ergeben sich aus der Summe der in den Abfallgebührenkalkulationen kalkulierten Kosten geteilt durch die Anzahl der Einwohner pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt. Die Vergleichbarkeit der Gebühren der Landkreise und Kreisfreien Städte untereinander wird mit dieser Methode erhöht. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Gebührenstudien früherer Jahre ist allerdings auf Grund der unterschiedlichen Methodik nur eingeschränkt möglich.

Wichtig ist, die Gebührenbetrachtung in der kommunalen Abfallwirtschaft nicht allein auf einen Kostenvergleich zu reduzieren. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass

- einzelne Gebühren Anreize zur Verwertung enthalten (z. B. zur Bioabfallentsorgung),
- bestimmte Leistungen wie z. B. die Entsorgung haushaltüblicher Mengen an Problemstoffen oder Beratungs- und Informationsleistungen ohne gesonderte Gebühr erfolgen bzw. mit in der Grundgebühr enthalten sind.

Ferner sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse, technische und personelle Ausstattung, Behandlungskosten).

Alle Angaben der vorliegenden Abfallgebührenstudie beziehen sich auf das Kalenderjahr 2008.

Zum 01.08.2008 wurde im Freistaat Sachsen eine Kreisgebietsneugliederung wirksam. Bestanden bis zu diesem Zeitpunkt in Sachsen 22 Landkreise, sind es seitdem nur noch zehn. Außerdem verloren die Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau ihre Kreisfreiheit. Die Kreisgebietsneugliederung hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen. Diese Satzungen sind für die Gebiete der aufgelösten Landkreise und der eingekreisten Städte weiterhin anwendbar. Die vorliegende Studie bezieht sich deshalb ausschließlich auf die Gebietsstruktur vor der Kreisgebietsneugliederung. Sie verwendet für die Gebiete der 22 aufgelösten Landkreise und der vier eingekreisten Städte jeweils die Bezeichnung Entsorgungsregion in Kombination mit dem Namen des aufgelösten Landkreises bzw. der eingekreisten Stadt. Tabelle 1 zeigt die Zugehörigkeit der Entsorgungsregionen zu den neu gebildeten Landkreisen.

Tab. 1: Am 01.08.2008 neu gebildete Landkreise und zugehörige Entsorgungsregionen

Am 01.08.2008 neu gebildete Landkreise	Entsorgungsregionen
Erzgebirgskreis	Annaberg
	Aue-Schwarzenberg
	Mittlerer Erzgebirgskreis
	Stollberg
Mittelsachsen	Döbeln
	Freiberg
	Mittweida
Vogtlandkreis	Plauen
	Vogtlandkreis
Zwickau	Chemnitzer Land
	Zwickauer Land
	Zwickau
Bautzen	Bautzen
	Kamenz
	Hoyerswerda
Görlitz	Löbau-Zittau
	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
	Görlitz
Meißen	Meißen
	Riesa-Großenhain
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Sächsische Schweiz
	Weißeritzkreis
Leipzig	Leipziger Land
	Muldentalkreis
Nordsachsen	Delitzsch
	Torgau-Oschatz

Soweit in der vorliegenden Studie die Bezeichnung „Kreisfreie Städte“ verwendet wird, sind in der Regel diejenigen drei Städte gemeint, die nach der Kreisgebietsneugliederung weiterhin kreisfrei blieben (Chemnitz, Dresden, Leipzig).

## 2 Grundlagen der Gebührenermittlung

Grundlagen der vorliegenden Gebührenstudie sind

- die Abfallgebührekalkulationen für die Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte für 2008,
- die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen für die Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte für 2008 und
- die Einwohnerzahlen der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte 2008.

### Grund- und Leistungsgebühren

Im Rahmen der Erarbeitung der Gebührenstudie 2008 wurden zunächst die spezifischen Gebühren für die Entsorgung des Restabfalls und des Bioabfalls sowie die Entsorgungsleistungen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Landkreisen und Kreisfreien Städte abgefragt. Dieser wurde durch die gebührenrelevanten Regelungen der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen ergänzt. Aus diesen Informationen resultieren die Tabellen 3 bis 7 sowie der Anhang A2.

In den 26 Entsorgungsregionen und drei Kreisfreien Städten kamen zwei unterschiedliche Gebührensysteme vor:

#### Typ 1 (klassisch):

<b>Abfallgebühr = Grundgebühr + Leistungsgebühr* + (Mietgebühr)</b>
---

\* z. T. mit einer Vorgabe von Mindestvolumina oder Pflichtentleerungen

#### Typ 2:

<b>Abfallgebühr = Jahresgebühr** mit bzw. ohne Grundgebühr + (Mietgebühr)</b>
---

\*\* pro Behälter bzw. Entsorgungsrhythmus

In 26 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach **Typ 1** zusammen. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie das Mindestvolumen oder die Pflichtentleerung. In einigen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten kam eine Mietgebühr für die Behälter hinzu (siehe Tabelle 4).

Das Gebührenmodell **Typ 2** wurde für die Entsorgungsregionen Kamenz und Plauen (letztetere kombiniert mit einem Mindestvolumen) sowie in der Stadt Chemnitz genutzt.

Die haushalt- oder personenbezogene Grundgebühr kam in 24 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte vor.

Die Definitionen der Gebührenbestandteile und deren Bemessungsgrundlagen sind im Anhang A1 dieser Studie enthalten.

## Abfallgebührenbelastung

Des Weiteren wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner in den einzelnen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten bestimmt. Diese ergibt sich aus den kalkulierten Gesamtkosten, die den für das Bezugsjahr 2008 gültigen Gebührenkalkulationen für die Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte entnommen wurden. Dazu wurden die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Kamenz zum Stichtag 30.06.2008 verwendet.

Die Summe der kalkulierten Gesamtkosten setzt sich zusammen aus Kosten für Verwaltung, für die Sammlung und Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus Haushalten und Kleingewerbe, für die Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten u. a. (vgl. Kapitel 3.2.5). Anteile aus finanziellen Kostenüberdeckungen (im Laufe des Kalkulationszeitraumes aus Gebühren gebildet), sonstige nicht aus Gebühren finanzierten Einnahmen und bewilligte Fördermittel (ohne Eigenanteil) wurden aus den Kosten herausgerechnet, so dass nur die gebührenrelevanten Gesamtkosten berücksichtigt sind.

Ø <b>Gebührenbelastung</b> =	<b>gebührenrelevante Gesamtkosten</b>	$\left( \begin{array}{c} \text{€} \\ \hline \text{E} \cdot \text{a} \end{array} \right)$
	<b>Einwohner und Jahr</b>	

Ferner ist zu beachten, dass nicht alle Kostenanteile der Kalkulationen den Privathaushalten zuzurechnen sind. Da in den Kostenkalkulationen für die meisten Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte die Kosten für den Gewerbeabfall nicht separat ausgewiesen wurden, sind diese Kosten - soweit sie separat ausgewiesen waren - bei der Betrachtung der durchschnittlichen Belastung pro Einwohner zwecks einer einheitlichen Vorgehensweise nicht vorher abgezogen.

Die Gebührenkalkulationen nach § 3a Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) enthalten nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die voraussichtlich anfallenden Kosten der Abfallwirtschaft bei den Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten in einem bestimmten Zeitraum, dem Bemessungszeitraum. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sind am Ende des Bemessungszeitraumes auftretende Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die kalkulierten Kosten im mehrjährigen Mittel die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

Die Gebührenkalkulationen für die meisten Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte sind die Grundlage für die Abfallgebührensatzungen. Bei Änderung der Satzungen oder der Kalkulationen während des Bezugjahres wurden die anteiligen Kosten für die Berechnung verwendet.

Die Kalkulationen für die meisten Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte beinhalten unterschiedliche Entsorgungsleistungen. Zum Beispiel wurde nicht in allen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten eine Bioabfallsammlung über die Biotonne angeboten. Um dennoch eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Gebührenbelastungen zu gewährleisten, wurden zwei Gruppen betrachtet (siehe auch Tabelle 8):

1. Gruppe: **einschließlich Bioabfallsammlung**
2. Gruppe: **ohne Bioabfallsammlung.**

Bei den Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten der 1. Gruppe wurde der Kostenanteil für Bioabfälle auf alle Einwohner bezogen.

### 3 Auswertung und Ergebnisse

#### 3.1 Strukturdaten der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte

Die Bevölkerungsdichte der einzelnen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 2) hat Einfluss auf die jeweiligen Sammel- und Transportkosten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Kreisfreien Städten und Entsorgungsregionen, die eingekreiste Städte sind, dieser Kostenbestandteil im Verhältnis zu den anderen Kosten niedriger ist als in den Entsorgungsregionen, die vor dem 01.08.2008 Landkreise waren.

Tab. 2: Strukturdaten der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte in Sachsen 2008

Entsorgungsregion/Kreisfreie Stadt	Fläche Entsorgungsgebiet [km <sup>2</sup> ]	Einwohner [E]	Bevölkerungs- dichte [E/km <sup>2</sup> ]
Annaberg	438	81 078	185
Aue-Schwarzenberg	528	126 428	239
Bautzen	961	145 534	151
Chemnitz, Stadt	221	244 310	1.105
Chemnitzer Land	335	130 639	390
Delitzsch	805	102 845	128
Döbeln	425	70 169	165
Dresden, Stadt	328	508 398	1.550
Freiberg	914	140 827	154
Görlitz	67	56 608	845
Hoyerswerda	95	39 835	419
Kamenz	1.334	146 100	110
Leipzig, Stadt	297	511 676	1.723
Leipziger Land	752	144 548	192
Löbau-Zittau	698	137 780	197
Meißen	632	147 897	234
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	86 235	145
Mittweida	775	127 179	164
Muldentalkreis	895	128 699	144
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	1.340	92 505	69
Plauen	102	67 309	660
Riesa-Großenhain	821	110 152	134
Sächsische Schweiz	888	136 252	153
Stollberg	266	86 601	326
Torgau-Oschatz	1.168	92 935	80
Vogtlandkreis	1.310	184 829	141
Weißeritzkreis	766	120 321	157
Zwickau	103	95 322	925
Zwickauer Land	511	124 968	245

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2008

## 3.2 Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen

### Abfallwirtschaftssatzung:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte regeln in ihren Abfallwirtschaftssatzungen die Art und Weise der Überlassung der Abfälle (z. B. Anschluss der Grundstücke, Benutzung der Einrichtungen zur Abfallentsorgung). Über die Abfallwirtschaftssatzung werden auch die Abfälle definiert, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind. Die Abfallwirtschaftssatzung stellt eine wesentliche Grundlage für die Abfallgebührensatzung dar.

### Abfallgebührensatzung:

Sie enthält die Gebühren, die zur Deckung des Aufwandes für das Vorhalten und das Benutzen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung notwendig sind.

Mit Beginn des Jahres 2008 traten in zehn Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten Änderungen der Abfallgebührensatzungen in Kraft; für die Entsorgungsregion Plauen am 11.07.2008. In den übrigen 18 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten trat 2008 keine Satzungsänderung in Kraft.

Die Stadt Eilenburg in der Entsorgungsregion Delitzsch im Landkreis Nordsachsen hat auf Grundlage von § 3 Abs. 3 SächsABG eine eigene Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung. Sie wird bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

### 3.2.1 Grundgebühr

Tabelle 3 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr und die Gebührenhöhe wieder. In 22 der insgesamt 29 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten wurde eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtete. Die Entsorgungsregionen Niederschlesischer Oberlausitzkreis und Vogtlandkreis hatten eine degressive Grundgebühr<sup>1</sup>. In der Kreisfreien Stadt Chemnitz und in der Entsorgungsregion Kamenz gab es eine haushaltbezogene Grundgebühr, die unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen war. In den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig sowie den Entsorgungsregionen Hoyerswerda, Zwickau und Mittweida gab es jeweils nur eine Behältergrundgebühr bzw. eine behälterbezogene Grundgebühr, die in der Stadt Leipzig mit der Anzahl der angeschlossenen Haushalte verknüpft war. Eine Grundgebühr, die sich nach der Entsorgungshäufigkeit richtet, hatte nur die Entsorgungsregion Chemnitzer Land.

---

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Person sinkt mit zunehmender Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Tab. 3: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2008

Entsorgungsregion/ Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€/(E-a)]				Behältergrundgebühr [€/a-BE]				Grundgebühr [€/(E-a)]	
	Anzahl der Personen pro Haushalt				Behältervolumen				Entsorgungshäufigkeit	
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	1 x pro Woche	alle 14 Tage
Annaberg	47,40	94,80	142,20	189,60						
Aue-Schwarzenberg	19,32	38,64	57,96	77,28						
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04						
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	29,64	29,64	29,64	29,64						
Chemnitzer Land	20,40	40,80	61,20	81,60					30,60	20,40
Delitzsch	30,36	60,72	91,08	121,44						
Döbeln	9,31	18,62	27,93	37,24						
Dresden, Stadt					43,20	64,68	129,48	593,40		
Freiberg	11,64	23,28	34,92	46,56						
Görlitz	10,53	21,06	31,59	42,12						
Hoyerswerda					21,36	25,56	42,72	78,96		
Kamenz <sup>1)</sup>	6,00	6,00	6,00	6,00						
Leipzig, Stadt <sup>4)</sup>					32,52	40,32	79,44	399,72		
Leipziger Land	31,27	62,54	93,81	125,08						
Löbau-Zittau <sup>3)</sup>	14,04	28,08	42,12	56,16						
Meißen	15,60	31,20	46,80	62,40						
Mittlerer Erzgebirgskreis	34,56	69,12	103,68	138,24						
Mittweida					48,00	67,80	128,52	651,36		
Muldentalkreis	14,30	28,60	42,90	57,20						
Niederschlesischer Oberlausitzkreis <sup>2)</sup>	30,48	47,40	58,20	66,00						
Plauen	23,42	46,84	70,26	93,68						
Riesa-Großenhain	16,44	32,88	49,32	65,76						
Sächsische Schweiz	15,60	31,20	46,80	62,40						
Stollberg	24,00	48,00	72,00	96,00						
Torgau-Oschatz	32,80	65,60	98,40	131,20						
Vogtlandkreis <sup>2)</sup>	39,50	72,00	98,00	118,00						
Weißeritzkreis	15,60	31,20	46,80	62,40						
Zwickau					27,64	41,46	82,92	380,05		
Zwickauer Land	27,60	55,20	82,80	110,40						

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> haushaltsbezogene Grundgebühr

<sup>2)</sup> degressive Grundgebühr:

- Entsorgungsregion Niederschlesischer Oberlausitzkreis 70,92 €/a (5 Pers.); 75,72 €/a (6 Pers.); 4,92 €/a für jede weitere Pers.

- Entsorgungsregion Vogtlandkreis Grundgebühr bis max. 4-Personenhaushalt, jede weitere Person im Haushalt wird nicht veranlagt

<sup>3)</sup> Behältergrundgebühr entspricht Gefäßanschlussgebühr

<sup>4)</sup> Gebühr für Grundstücke mit Eigenkompostierung (Verwertungsgebühr "E")

### 3.2.2 Leistungsgebühr Restabfall

Eine Übersicht über die in den Abfallwirtschaftssatzungen vorgegebenen Mindestvolumina bzw. Pflichtentleerungen sowie die Behälterentleerungsgebühren zeigt die Tabelle 4.

Aus diesen Vorgaben resultieren für die betroffenen Einwohner Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind. Die Festsetzung von Mindestvolumina und Pflichtentleerungen sind zulässig. Sie dienen solchen Nebenzwecken wie z. B. der Verminderung von Fehlwürfen bei Leichtverpackungen (gelber Sack bzw. gelbe Tonne) oder der Eindämmung der illegalen Ablagerung von Abfällen.

Den Abfallwirtschaftssatzungen zufolge gab es in insgesamt 22 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten Vorgaben wie Mindestvolumina, Pflichtentleerungen oder einen festen Entsorgungsrhythmus. Für zehn Entsorgungsregionen und Kreisfreie Städte war per Satzung ein Mindestvolumen für die Entsorgung des Restabfalls vorgeschrieben, welches zwischen 104 und 320 l/(E·a) variierte. Einen festen Entsorgungsrhythmus gab es in drei Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten (Stadt Chemnitz, Entsorgungsregionen Kamenz und Plauen). In insgesamt 12 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten gab es eine bis acht Pflichtentleerungen der gestellten Behälter im Jahr. Nur für die Entsorgungsregion Plauen gab es ein Mindestvolumen, einen nach Wahl des Grundstückseigentümers festen Entsorgungsrhythmus sowie die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung einer Nachbarschaftstonne. Neben den Behälterentleerungsgebühren fiel in zehn Entsorgungsregionen (Aue-Schwarzenberg, Görlitz, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Meißen, Muldentalkreis, Niederschlesischen Oberlausitzkreis, Sächsische Schweiz, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis) zusätzlich eine Behältermiete an. In der Entsorgungsregion Torgau-Oschatz wurde nur für den 1.100-l-Container eine Behältermiete erhoben.

Tab. 4: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2008

Entsorgungsregion/ Kreisfreie Stadt	Mindest- volumen [l/(E·a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Masse- gebühr <sup>2)</sup> [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					
				60-l-Behälter	80-l-Behälter	120-l-Behälter	Behältermiete [€/a·BE]		
				240-l-Behälter	240-l-Behälter	240-l-Behälter	240-l-Behälter	1100-l-Behälter	
Annaberg	-	-	-	-	2,62	2,87	5,74	26,29	-
Aue-Schwarzenberg	240	-	-	-	4,64	6,96	13,92	63,80	49,80
Bautzen	-	2 Entleerungen/a	-	-	3,27	4,29	6,80	24,90	-
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	-	fester Entsorgungsrhythmus	0,10035	-	0,96	1,44	2,88	13,18	-
Chemnitzer Land	-	-	-	2,25	-	4,50	9,00	27,70	-
Delitzsch	-	-	-	-	6,73	10,10	20,20	92,57	-
Döbeln	320	8 Entleerungen/a	-	-	1,84	2,76	5,52	25,30	-
Dresden, Stadt	-	4 Entleerungen/ Behälter-a	-	-	3,66	4,40	7,33	22,10	-
Freiberg	-	8 Entleerungen/a	0,19	-	0,87	1,30	2,60	11,90	-
Görlitz	-	-	-	-	3,61	5,42	10,84	49,67	61,18
Hoyerswerda	-	2 Entleerungen/a	0,16	-	0,88	1,06	1,76	3,26	-
Kamenz <sup>1)</sup>	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	1,22	1,75	3,37	15,35	-
Leipzig, Stadt	-	-	-	-	4,55	5,81	7,64	32,24	-
Leipziger Land	120	-	-	-	3,28	4,92	9,84	45,11	41,88
Löbau-Zittau	-	2 Entleerungen/a	-	-	3,05	4,57	9,14	41,91	206,60
Meißen	104	-	0,0479 €/l	-	3,83	5,75	11,50	52,70	38,44
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	-	2,56	3,84	7,68	35,20	-
Mittweida	-	4 Entleerungen/a	-	-	2,52	3,78	7,56	34,67	-
Muldentalkreis	-	4 Entleerungen/a	-	-	5,51	7,33	13,64	43,34	38,57
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	-	2 Entleerungen/a	-	-	3,66	5,20	9,64	35,07	92,04
Plauen <sup>1)</sup>	260	fester Entsorgungsrhythmus	-	1,71	2,09	2,75	4,98	22,00	-
Riesa-Großenhain	208	8 Entleerungen/a	-	2,82	3,76	5,64	11,28	51,70	-
Sächsische Schweiz	104	-	0,0479 €/l	-	3,83	5,75	11,50	52,70	38,44
Stollberg	240	-	-	-	4,96	7,44	14,88	68,20	-
Torgau-Oschatz <sup>3)</sup>	-	-	-	-	4,27	6,10	12,00	42,40	69,24
Vogtlandkreis	-	4 Entleerungen/a	-	-	3,50	4,50	8,50	33,00	-
Weißeritzkreis	104	-	0,0479 €/l	-	3,83	5,75	11,50	52,70	38,44
Zwickau	-	1 Entleerung/a	0,0387 €/l	2,32	3,10	4,65	9,30	42,61	-
Zwickauer Land	-	-	-	1,73	2,30	3,45	6,90	31,63	-

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-täglichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)

<sup>2)</sup> Masse wird mit Ident-Wäge-System (IWS) bestimmt

<sup>3)</sup> Entleerungsgebühr für den 1,1-m<sup>3</sup>-Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus

### **3.2.3 Leistungsgebühr Bioabfall**

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in den Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten wird in der Tabelle 5 gezeigt.

Die Biotonne zur Entsorgung biogener Abfälle wurde in insgesamt 19 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten entweder jeweils in ihrem gesamten Gebiet oder in Teilgebieten angeboten. In den Abfallwirtschaftssatzungen der Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie für die Entsorgungsregionen Döbeln, Görlitz, Löbau-Zittau und Plauen war jeweils ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung festgelegt, von dem jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen möglich waren.

Für die Entsorgungsregionen Freiberg, Leipziger Land, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Muldentalkreis, Riesa-Großenhain, Stollberg (außer Stadt Zwönitz), Torgau-Oschatz, Vogtlandkreis und Zwickau boten die entsprechenden Landkreise keine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. In fünf der vorgenannten Entsorgungsregionen (Freiberg, Leipziger Land, Mittweida, Muldentalkreis und Riesa-Großenhain) existierte eine gewerbliche Bioabfall- oder Grünschnittsammlung. Die Kosten für gewerbliche Sammlungen konnten in Tabelle 5 jedoch nicht berücksichtigt werden, da sie nicht in den Abfallgebührenkalkulationen einbezogen werden dürfen. In den Entsorgungsregionen Chemnitzer Land und Stollberg wurde die Bioabfallsammlung jeweils sowohl durch den Landkreis als auch von privaten Unternehmen angeboten.

Tab. 5: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2008

Entsorgungsregion/Kreisfreie Stadt	Masse- gebühr <sup>4)</sup> [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]						Jahresgebühr[€(a·BE)]	
		35-l-Behälter	60-l-Behälter	80-l-Behälter	120-l-Behälter	240-l-Behälter	1100-l-Behälter		
Annaberg <sup>1)</sup>	-	12,84	22,80 (50-l-BE)	38,52	60,00	-	-	-	-
Aue-Schwarzenberg <sup>2)</sup>	-	-	-	-	2,50	7,56	-	-	-
Bautzen	-	-	-	2,45	3,22	-	4,70	-	-
Chemnitz, Stadt <sup>1), 6)</sup>	0,028	0,26 (40-l-BE)	-	0,52	0,77	-	1,55	7,08	-
Chemnitzer Land <sup>3)</sup>	-	-	3,00	-	4,00	-	-	-	-
Delitzsch	-	-	-	6,07	9,10	-	18,20	83,40	-
Döbeln <sup>6)</sup>	0,14	-	-	-	-	-	-	-	-
Dresden, Stadt <sup>1), 6)</sup>	-	-	-	1,62	2,42	-	4,85	13,33 (660-l-BE)	-
Freiberg	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Görlitz <sup>6)</sup>	-	-	-	3,08	4,62	11,73	9,24	12,62	-
Hoyerswerda	0,12	-	-	-	-	-	1,76	-	-
Kamenz <sup>2)</sup>	-	-	-	-	54,00	61,20	97,20	-	334,80
Leipzig, Stadt <sup>2), 6), 7)</sup>	-	-	-	-	-	50,00+7,44	100,00+14,64	-	-
Leipziger Land	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Löbau-Zittau <sup>2), 6)</sup>	-	-	-	-	-	73,08	140,52	-	655,80
Meißen	-	-	2,31	2,72	-	4,61	9,23	8,39	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Mittweida	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Muldentalkreis	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Niederschlesischer Oberlausitzkreis <sup>2), 5)</sup>	-	-	-	-	-	28,08	56,16	-	-
Plauen <sup>2), 6)</sup>	-	22,66 (40-l-BE)	-	45,33	67,99	-	-	-	-
Riesa-Großenhain	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Sächsische Schweiz	-	-	2,31	2,72	-	4,61	9,23	8,39	-
Stollberg <sup>3)</sup>	-	keine angebotene Biotonne außer in der Stadt Zwönitz							
Torgau-Oschatz	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Vogtlandkreis	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Weißeritzkreis	-	-	2,31	2,72	-	4,61	9,23	8,39	-
Zwickau	-	keine angebotene Biotonne durch den Landkreis							
Zwickauer Land	-	1,50	-	2,05	3,05	6,10	-	-	-

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)

<sup>2)</sup> Gebühr im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus (wöchentliche Entleerung in Entsorgungsregionen Aue-Schwarzenberg und Kamenz: Mai - Oktober)

<sup>3)</sup> neben kommunaler auch gewerbliche Bioabfallsammlung: Entsorgungsregion Chemnitzer Land, Entsorgungsregion Stollberg (kommunale Bioabfallsammlung nur in der Stadt Zwönitz)

<sup>4)</sup> Masse wird mit IWS bestimmt; Entsorgungsregion Döbeln (14-täglicher Entsorgungsrhythmus, wöchentliche Entleerung Juni - August);

<sup>5)</sup> ausgewählte Gebühr für einen 3-Personen-Haushalt

<sup>6)</sup> Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung

<sup>7)</sup> Betrag setzt sich aus der Leistungsgebühr und dem erhöhten Betrag der Grundgebühr bei getrennter Bioabfallsammlung (Verwertungsgebühr "B" minus "E") zusammen

### 3.2.4 Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall

In Tabelle 6 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte jeweils aus der Grundgebühr und der Gebühr für das zu entsorgende **Mindestvolumen** an Restabfall eines 1-Personen-Haushaltes pro Jahr errechnet. Die Berechnung konnte nur für diejenigen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte durchgeführt werden, deren Gebührensystem eine personenbezogene Umrechnung der Gebühr zulässt. Bei den anderen Gebührensystemen (haushaltsbezogene Grundgebühr, Behältergrundgebühr, Grundgebühr nach Entsorgungshäufigkeit) war eine derartige Berechnung nicht möglich, da hierbei die Gebühren nicht von der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben, abhängig sind, sondern beispielsweise von der Größe der bereitgestellten Behälter oder dem Entsorgungsrhythmus.

Für insgesamt 14 Entsorgungsregionen und Kreisfreie Städte war die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht zu ermitteln, da bei ihnen entweder ein fester Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen vorlagen.

In den Entsorgungsregionen Aue-Schwarzenberg, Görlitz, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Meißen, Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Sächsische Schweiz, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis kam zu den Mindestgebühren die Behältermiete des jeweils gewählten Restabfallbehälters - in Torgau-Oschatz nur für den 1.100-l-Behälter - hinzu.

Für die Entsorgungsregionen Niederschlesischer Oberlausitzkreis und Vogtlandkreis galten jeweils degressiv gestaffelte Grundgebühren in Abhängigkeit von der Personenanzahl des Haushaltes. Bei diesen Entsorgungsregionen ist die Aussagekraft der angegebenen einzelpersonenbezogenen Grundgebühr, die sich jeweils auf den 1-Personen-Haushalt bezieht, beeinträchtigt. Haushalte mit mehr als einer Person hatten dort demnach eine geringere einzelpersonenbezogene Grundgebühr als die in Tabelle 6 angegebene.

Tab. 6: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2008

Entsorgungsregion/Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€/E-a]	Mindestvolumen [l/(E-a)]	Mindestgebühr [€/E-a]	Summe aus Mindest- und Grundgebühr [€/E-a]
Annaberg	47,40	-	-	<b>47,40</b>
Aue-Schwarzenberg <sup>5)</sup>	19,32	240	13,92	<b>33,24</b>
Bautzen <sup>2)</sup>	20,76	-	-	-
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	29,64	-	-	-
Chemnitzer Land <sup>7)</sup>	20,40	-	-	<b>20,40</b>
Delitzsch	30,36	-	-	<b>30,36</b>
Döbeln	9,31	320	7,36	<b>16,67</b>
Dresden, Stadt <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Freiberg <sup>2)</sup>	11,64	-	-	-
Görlitz <sup>5)</sup>	10,53	-	-	<b>10,53</b>
Hoyerswerda <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Kamenz <sup>1)</sup>	18,00	-	-	-
Leipzig, Stadt <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Leipziger Land <sup>5)</sup>	31,27	120	4,92	<b>36,19</b>
Löbau-Zittau <sup>5)</sup>	14,04	-	-	-
Meißen <sup>6)</sup>	15,60	104	4,98	<b>20,58</b>
Mittlerer Erzgebirgskreis	34,56	240	7,68	<b>42,24</b>
Mittweida <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Muldentalkreis <sup>2), 5)</sup>	14,30	-	-	-
Niederschl. Oberlausitzkreis <sup>2), 4), 5)</sup>	30,48	-	-	-
Plauen	23,42	260	6,80	<b>30,22</b>
Riesa-Großenhain <sup>1), 2)</sup>	16,44	-	-	-
Sächsische Schweiz <sup>6)</sup>	15,60	104	4,98	<b>20,58</b>
Stollberg	24,00	240	14,88	<b>38,88</b>
Torgau-Oschatz <sup>5)</sup>	32,80	-	-	<b>32,80</b>
Vogtlandkreis <sup>2), 4)</sup>	39,50	-	-	-
Weißeritzkreis <sup>6)</sup>	15,60	104	4,98	<b>20,58</b>
Zwickau <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Zwickauer Land	27,60	-	-	<b>27,60</b>

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr);

Entsorgungsregion Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr ungeachtet der Haushaltsgröße

<sup>2)</sup> Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen

<sup>3)</sup> Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da Behältergrundgebühr

<sup>4)</sup> degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt

<sup>5)</sup> zzgl. Behältermiete (Entsorgungsregion Torgau-Oschatz nur für den 1,1-m<sup>3</sup>-Behälter)

<sup>6)</sup> Entsorgungsregionen Meißen, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis Pflichtgebührenanteil auf 120-l-Behälter bezogen

<sup>7)</sup> Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit (hier aller 14 Tage) und pro Person

### **3.2.5 Entsorgungsspektrum**

Die aus der Grundgebühr finanzierten Entsorgungsleistungen waren in den einzelnen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Die generelle Schlussfolgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen, kann jedoch nicht gezogen werden. Vielmehr haben unterschiedliche Faktoren Einfluss auf die Höhe der Grundgebühr.

Zumeist enthielt die Grundgebühr das ein- bis zweimalige Entsorgen sperriger Abfälle, die Entsorgung des kommunalen Anteils von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) und die Problemstoffsammlung. Eine Übersicht über Unterschiede bei ausgewählten Entsorgungsleistungen zeigt die Tabelle 7. Ausführliche Informationen zu den Entsorgungsleistungen enthält Anhang A2.

In den Entsorgungsregionen Hoyerswerda und Zwickau wurden die Entsorgung von PPK sowie die Problemstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.

Tab. 7: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte 2008

Entsorgungsregion/Kreisfreie Stadt	Entsorgung von sperrigen Abfällen		Entsorgung von Garten- und Grünabfällen
	Straßen-sammlung	Abholung auf Abruf/ Anlieferung Sammelstelle	
Annaberg	nein	ja, nur bei Abholung	ja
Aue-Schwarzenberg	nein	2-mal pro Jahr	2-mal pro Jahr
Bautzen	nein	2-mal pro Jahr	kostenpflichtig
Chemnitz, Stadt	≥ 1-mal pro Jahr	ja	ja
Chemnitzer Land	nein	kostenpflichtig	ja
Delitzsch	2-mal pro Jahr	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Döbeln	3-mal pro Jahr	nein	ja
Dresden, Stadt	nein	z.T. kostenpflichtig	kostenpflichtig
Freiberg	nein	ja	kostenpflichtig
Görlitz	nein	ja	ja
Hoyerswerda	ja	ja	kostenpflichtig
Kamenz	nein	ja	ja
Leipzig, Stadt	nein	ja, nur bei Anlieferung	ja, nur bei Anlieferung
Leipziger Land	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Löbau-Zittau	nein	2-mal pro Jahr	kostenpflichtig
Meißen	nein	ja	ja
Mittlerer Erzgebirgskreis	nein	ja	ja
Mittweida	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Muldentalkreis	nein	ja	ja, im April und Oktober
Niederschles. Oberlausitzkreis	≥ 2-mal pro Jahr	ja, nur bei Anlieferung	ja, nur bei Anlieferung
Plauen	nein	ja	kostenpflichtig
Riesa-Großenhain	nein	2-mal pro Jahr	ja
Sächsische Schweiz	nein	ja	ja
Stollberg	nein	ja, nur bei Anlieferung	kostenpflichtig
Torgau-Oschatz	2-mal pro Jahr	ja	ja
Vogtlandkreis	nein	ja	kostenpflichtig
Weißeritzkreis	nein	ja	ja
Zwickau	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Zwickauer Land	nein	1-mal pro Jahr	kostenpflichtig

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

"ja" bedeutet "Leistung über Grundgebühr oder andere Gebühr finanziert", Ausnahmen: Stadt Chemnitz: Sondergebühr bei Abholung sperr. Abfälle auf Abruf; Entsorgungsregion Hoyerswerda: Entgelt für Transportaufwand bei Abholung sperr. Abfälle auf Abruf; Entsorgungsregion Kamenz: gesonderte Gebühr bei Abholung sperr. Abfälle auf Abruf mit Container

Detailregelungen zu den Entsorgungsleistungen sind im Anhang A2 aufgeführt.

### 3.3 Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der gebührenrelevanten Gesamtkosten. Zur Darstellung der durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner wurden die Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte je nach Vorhandensein einer Bioabfallsammlung in zwei Gruppen eingeteilt.

Die Höhe der kalkulierten **durchschnittlichen Gebührenbelastung** der Einwohner im Freistaat Sachsen für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2008 wurde **rechnerisch ermittelt** und betrug in der

- 1. Gruppe **einschließlich Bioabfallsammlung**: **40 bis 90 €/(E·a)**
- 2. Gruppe **ohne Bioabfallsammlung**: **27 bis 62 €/(E·a)**.

Bei der errechneten durchschnittlichen Gebührenbelastung einschließlich Bioabfallsammlung blieb unberücksichtigt, wie viele Einwohner tatsächlich an die Bioabfallsammlung angeschlossen waren.

Der Kostenanteil für gewerbliche Abfälle wurde in Tabelle 8 bei allen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten berücksichtigt. Für zehn Entsorgungsregionen konnte der Kostenanteil für Abfälle aus dem Gewerbe (siehe Tabelle 8) bestimmt werden. Er lag zwischen 5 und 15 €/(E·a).

Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Gruppen ist - wie in der Einleitung erwähnt - nur eingeschränkt gegeben, da hinter der durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung pro Einwohner unterschiedliche Leistungen stehen. Ebenso haben insbesondere

- die abgeschlossenen Entsorgungsverträge (Preise, Laufzeiten, Preisanpassungsklauseln etc),
- die unterschiedlichen regionalen Strukturen (Topographie, Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse etc.),
- die kommunalpolitischen Handlungsrahmen (politische Zielvorgaben, Satzungen etc.),
- die Organisationsstrukturen der gewählten Leistungserbringung (eigene Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit),
- die Ausgliederung von Leistungen zur Kosteneinsparung (Privatisierung der Bioabfallsammlung, Übertragung von Aufgaben auf Abfallverbände etc.),
- konkurrierende Aktivitäten privater Entsorgungsunternehmen bei Abfällen, die Erlöse bringen (gewerbliche Sammlungen von PPK),
- die Zeitdauer der aktuellen Kalkulationszeiträume

jeweils Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren.

Tab. 8: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten 2008

Entsorgungsregion/Kreisfreie Stadt	Ø Abfallgebührenbelastung pro E		Anmerkung
	mit Gewerbe	ohne Gewerbe	
1. Gruppe	Annaberg <sup>1)</sup>	66 €/a	
	Aue-Schwarzenberg <sup>1)</sup>	51 €/a	46 €/a
	Bautzen <sup>1)</sup>	40 €/a	
	Chemnitzer Land <sup>1)</sup>	41 €/a	
	Chemnitz, Stadt	67 €/a	62 €/a
	Delitzsch <sup>1)</sup>	90 €/a	76 €/a
	Döbeln	40 €/a	25 €/a
	Dresden, Stadt	55 €/a	
	Görlitz	46 €/a	39 €/a
	Hoyerswerda <sup>1)</sup>	43 €/a	
	Kamenz <sup>1)</sup>	42 €/a	36 €/a
	Leipzig, Stadt	57 €/a	
	Löbau-Zittau	55 €/a	
	Meißen <sup>1)</sup>	50 €/a	43 €/a
	Niederschles. Oberlausitzkreis <sup>1)</sup>	51 €/a	
	Plauen	59 €/a	
	Sächsische Schweiz <sup>1)</sup>	50 €/a	43 €/a
	Weißeritzkreis <sup>1)</sup>	50 €/a	43 €/a
Zwickauer Land <sup>1)</sup>	43 €/a		
2. Gruppe	Freiberg <sup>2)</sup>	40 €/a	
	Leipziger Land <sup>2)</sup>	55 €/a	
	Mittlerer Erzgebirgskreis	59 €/a	
	Mittweida <sup>2)</sup>	27 €/a	
	Muldentalkreis <sup>2)</sup>	41 €/a	
	Riesa-Großenhain <sup>2)</sup>	51 €/a	
	Stollberg <sup>3)</sup>	62 €/a	55 €/a
	Torgau-Oschatz	60 €/a	
	Vogtlandkreis	50 €/a	
Zwickau	38 €/a		

Entsorgungsregion Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Gebührenbelastung ohne Gewerbe z.T. keine Angaben durch die Landkreise und Kreisfreien Städte

<sup>1)</sup> kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung

<sup>2)</sup> gewerbliche Bioabfallsammlung

<sup>3)</sup> gewerbliche Bioabfallsammlung außer Stadt Zwönitz

## 4 Zusammenfassung

Die Höhe der **durchschnittlichen Gebührenbelastung** für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2008 wurde auf Grundlage der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten für 2008 pro Einwohner **rechnerisch ermittelt**. Sie betrug

- einschließlich Bioabfallsammlung: 40 bis 90 €/(E·a) und
- ohne Bioabfallsammlung: 27 bis 62 €/(E·a).

Die tatsächlichen Abfallgebührenbelastungen sind u. a. stark abhängig von der Haushaltsgröße und Bebauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen), so dass die berechnete durchschnittliche Gebührenbelastung deutlich von der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr abweichen kann.

Die Möglichkeiten der Gebührenzahler zur Beeinflussung der Höhe ihrer Abfallgebühren sind von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Je kleiner das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Entleerungsgebühr ist, desto höher sind die Verwertungs- und Vermeidungsanreize, desto höher wird jedoch unter Umständen auch die Gefahr der illegalen Entsorgung und von Fehlwürfen in den gelben Sack oder die gelbe Tonne.

Bei 22 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten waren im Jahr 2008 Vorgaben wie Mindestvolumen, Pflichtentleerungen oder feste Entsorgungsrhythmen zu finden (vgl. Kapitel 3.2.2).

Eine öffentliche Bioabfallsammlung wurde in insgesamt 19 Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten, entweder in ihrem gesamten Gebiet bzw. in Teilgebieten angeboten (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das Entsorgungsspektrum (Kapitel 3.2.5) war auch im Jahr 2008 in den einzelnen sächsischen Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten, wie in den Vorjahren, sehr unterschiedlich. Die Landkreise und Kreisfreien Städte nutzen ihre Spielräume, bestimmte Leistungen entweder über die Grund- oder über die Leistungsgebühr zu finanzieren.

## Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
BE	Behälter
E	Einwohner
€	Euro
IWS	Ident-Wäge-System
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
l	Liter
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
RAVON	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Am 01.08.2008 neu gebildete Landkreise und zugehörige Entsorgungsregionen.....	3
Tab. 2: Strukturdaten der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte in Sachsen 2008.....	6
Tab. 3: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2008.....	8
Tab. 4: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2008.....	10
Tab. 5: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2008.....	12
Tab. 6: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2008.....	14
Tab. 7: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte der Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städte 2008.....	16
Tab. 8: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten 2008.....	18
Abb. 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr.....	22
Abb. 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr.....	23

## Anhang

### A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG vom 16. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigentümer, Nutzer von Wochenendgrundstücken, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem entsprechend bestehender Bedürfnisse unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr,
- Leistungsgebühr und
- Mietgebühr.

#### A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung Verpflichteten auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**  
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt);
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**  
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen;
- **behälterbezogene Grundgebühr:**  
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter.

## A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur insoweit angelastet werden, wie er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Behälterentleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte **Abfallmasse** oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.

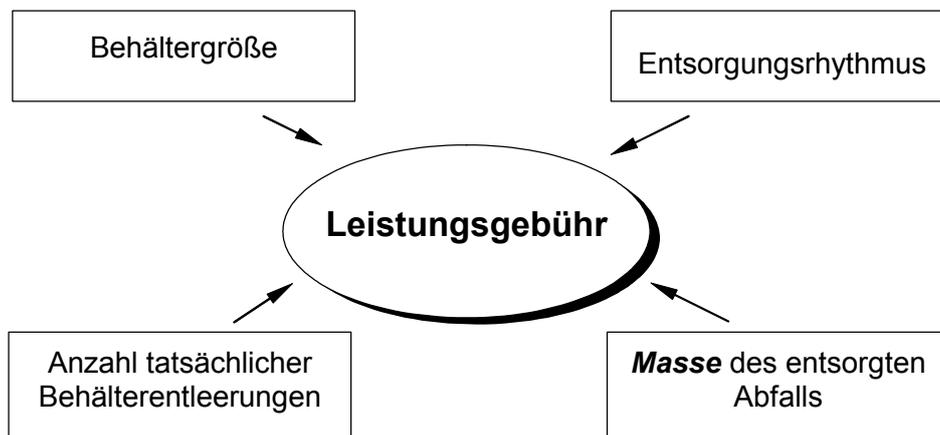


Abb. 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr

Im Folgenden werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

### **Behältergröße**

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestaltung).

### **Entsorgungsrhythmus**

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

### **Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen**

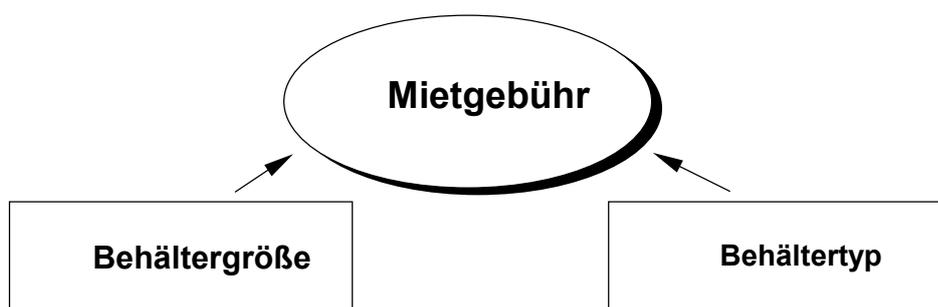
Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

### **Masse des entsorgten Abfalls**

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

## **A 1.3 Mietgebühr**

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behälterttyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).



*Abb. 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr*

In einigen Abfallgebührensatzungen wurde die Behältermiete gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiete angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen.

## A2 Entsorgungsleistungen in den Entsorgungsregionen und Kreisfreien Städten

In der Grundgebühr enthaltene und kostenpflichtige<sup>2</sup> Entsorgungsleistungen (Auswahl):

### Entsorgungsregion Annaberg

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### Entsorgungsregion Aue-Schwarzenberg

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr (bis 7 m<sup>3</sup>) Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: zweimal pro Jahr Abgabe Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### Entsorgungsregion Bautzen

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle (kostenpflichtig)
- Garten- und Grünabfälle: 3,06 €/m<sup>3</sup> (entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung)
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung über Sperrmüllkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung über Sperrmüllkarte

### Chemnitz, Stadt

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung mindestens einmal pro Jahr (unter 2 m<sup>3</sup>)
- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf (Sondergebühr) sowie Anlieferung an Sammelstelle (unentgeltlich)
- Garten- u. Grünabfälle: unter 2 m<sup>3</sup>/a frei, darüber 1,00 €/60 l
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abgabe im Rahmen der Straßensammlung
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abruf gegen Sondergebühr von 7,50 €/Stück

### Entsorgungsregion Chemnitzer Land

- Sperrige Abfälle: Einsammeln/Befördern: in Grundgebühr Verwertung/Beseitigung: 1,15 €/10 kg
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale 12,50 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale 12,50 €)

### Entsorgungsregion Delitzsch

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr Straßensammlung, Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle gegen Entgelt
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe gegen Entgelt
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung gegen Entgelt
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung (außer Kühlgeräte) in Grundgebühr

### Entsorgungsregion Döbeln

- Sperrige Abfälle: dreimal pro Jahr Straßensammlung
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abruf gegen Sondergebühr

### Dresden, Stadt

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr (bis 2 m<sup>3</sup>) Abholung auf Abruf (20,00 € pro Bestellung)/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: 0,50 €/0,2 m<sup>3</sup>, > 1 m<sup>3</sup>: 2,50 €/m<sup>3</sup>
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle bzw. Abholung auf Abruf für 20,00 €/Stück

### Entsorgungsregion Freiberg

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle bis max. 3 m<sup>3</sup> pro Haushalt und Jahr gebührenfrei, Mengen darüber 43,20 €/m<sup>3</sup>
- Garten- u. Grünabfälle: an Wertstoffhöfen 7,90 €/m<sup>3</sup>
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### Entsorgungsregion Görlitz

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle, Abholung bis 2 m<sup>3</sup>/(E-a)
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

<sup>2</sup> Kostenpflichtige Entsorgungsleistungen sind gekennzeichnet oder enthalten eine Preisangabe in Euro

### Entsorgungsregion Hoyerswerda

- Sperrige Abfälle: Abholung von Sammelplätzen (max. 1 m<sup>3</sup>); Abholung per Abruf: Entgelt für Transport nach Aufwand (max. 1 m<sup>3</sup>)
- Garten- u. Grünabfälle: 1,27 €/kompostierbarer Abfallsack
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### Entsorgungsregion Kamenz

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf (unentgeltlich); Anlieferung an Annahmestellen Dritter, z. B. RAVON (entgeltlich); Abholung per Container auf Anforderung (gebührenpflichtig)
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder im Rahmen der Sperrmüllsammlung
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder im Rahmen der Sperrmüllsammlung

### Leipzig, Stadt

- Sperrige Abfälle: Anlieferung bis 2 m<sup>3</sup> pro Jahr kostenlos; bis 4 m<sup>3</sup>/a (Abholungspauschale 21,00 €)
- Garten- u. Grünabfälle: Selbstanlieferung bis 200 Liter kostenlos, über 200 Liter Wertmarken mit 0,50 €/0,05 m<sup>3</sup>; auf Abruf (Abholungspauschale von 3,00 €/100 Liter-Müllsack)
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale 10,00 €)

### Entsorgungsregion Leipziger Land

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung Sammelstelle:  
< 1m<sup>3</sup>/E: Abholungspauschale 90,71€;  
> 1m<sup>3</sup>/E: 22,63 €/m<sup>3</sup>
- Garten- u. Grünabfälle: Gartenabfallsack 4,35 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale 14,21 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale 14,21 €)

### Entsorgungsregion Löbau-Zittau

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr Abholung auf Abruf
- Garten- u. Grünabfälle: 3,62 €/kompostierbaren Abfallsack
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Sperrmüllkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Sperrmüllkarte

### Entsorgungsregion Meißen

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle nur über Bestellkarte möglich
- Garten- u. Grünabfälle: öffentliche Sammlung einschließlich Weihnachtsbäume zu bekanntgegebenen Terminen; Selbstanlieferung bis 1 m<sup>3</sup> an Wertstoffhöfen für 2,00 €/m<sup>3</sup>
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte

### Entsorgungsregion Mittlerer Erzgebirgskreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Lieferung zu Sammelplätzen
- Elektronik-/Elektroaltgeräte (Kleinelektronik): Abgabe Sammelstelle sowie mit Abmessungen größer 40x40x40 cm über Holsystem mit Abrufkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Holsystem über Abrufkarte

### Entsorgungsregion Mittweida

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf über Bestellkartensystem bis 2 m<sup>3</sup>/Karte (18,00 €); je weitere Karte 18,00 €
- Garten- u. Grünabfälle: kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlagen
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Transportgebühr 9,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Transportgebühr 9,00 €)

### Entsorgungsregion Muldentalkreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf (Abholungspauschale 20,00 €) Anlieferung Wertstoffhof über 100 kg pro Person Mehrmengengebühr von 0,16 € je kg
- Garten- u. Grünabfälle: April und Oktober Annahme unentgeltlich
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### Entsorgungsregion Niederschlesischer Oberlausitzkreis

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung mind. zweimal pro Jahr oder Anlieferung Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Anlieferung an Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### **Entsorgungsregion Plauen**

- Sperrige Abfälle: Container auf Sammelplätzen, Abholung auf Abruf sowie Anlieferung Sammelstelle bis 3 m<sup>3</sup> oder 400 kg /a
- Garten- u. Grünabfälle (Recyclinghof):  
bis 0,5 m<sup>3</sup>: 3,50 €  
bis 1,0 m<sup>3</sup>: 6,25 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle und in Schulen (240-l-Tonnen zur Sammlung von Kleinelektronik)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### **Entsorgungsregion Riesa-Großenhain**

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr Abholung auf Abruf
- Garten- u. Grünabfälle: Anlieferung an Annahmestellen
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### **Entsorgungsregion Sächsische Schweiz**

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle nur über Bestellkarte möglich
- Garten- u. Grünabfälle: öffentliche Sammlung einschließlich Weihnachtsbäume zu bekanntgegebenen Terminen; Selbstanlieferung bis 1 m<sup>3</sup> an Wertstoffhöfen für 2,00 €/m<sup>3</sup>
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte

### **Entsorgungsregion Stollberg**

- Sperrige Abfälle: Anlieferung Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: je 1,60 €/Grünschnittsack und Banderole für Bündelsammlung
- Elektronik-/Elektroaltgeräte : Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### **Entsorgungsregion Torgau-Oschatz**

- Sperrige Abfälle: zweimal pro Jahr Straßensammlung oder Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe Sammelstelle bis 2 m<sup>3</sup> / Haushalt
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (zweimal pro Jahr Straßensammlung)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (zweimal pro Jahr Straßensammlung)

### **Entsorgungsregion Vogtlandkreis**

- Sperrige Abfälle: Bestellkarte oder Sammelstelle < 3 m<sup>3</sup>/E-a
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe an Wertstoffhöfen bzw. am Kompostplatz Oelsnitz
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Sammelcontainer und Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Bestellkarte und Abgabe Sammelstelle

### **Entsorgungsregion Weißeritzkreis**

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle nur über Bestellkarte möglich
- Garten- u. Grünabfälle: öffentliche Sammlung einschließlich Weihnachtsbäume zu bekanntgegebenen Terminen; Selbstanlieferung bis 1 m<sup>3</sup> an Wertstoffhöfen für 2,00 €/m<sup>3</sup>
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte

### **Entsorgungsregion Zwickau**

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle (0,20 €/kg)
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe Wertstoffhof 0,02 €/kg
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

### **Entsorgungsregion Zwickauer Land**

- Sperrige Abfälle: einmal pro Jahr Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Pflanzenabfälle und kleinstückige Gartenabfälle über Biotonne 5- bis 20-m<sup>3</sup>-Container: 35,00 € - 140,00 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale 10,00 €)

# Impressum

**Wertstoffwirtschaft**

**Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2008**



**Titelfoto:** Gebührentonne  
Quelle: LfULG Referat Wertstoffwirtschaft

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden  
Internet: [www.umwelt.sachsen.de/fulg](http://www.umwelt.sachsen.de/fulg)

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung: Wasser, Wertstoffe  
Referat Wertstoffwirtschaft  
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden  
Stefan Zinkler, Dietmar Winter  
Telefon: 0351 8928 4400  
Telefax: 0351 8928 4099

**Redaktionsschluss:** Oktober 2009

Für alle angegebenen E-Mail Adressen gilt:  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Diese Veröffentlichung ist ausschließlich als Download unter [www.abfall.sachsen.de](http://www.abfall.sachsen.de) verfügbar.

